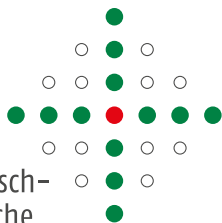


Merkblatt

zum Beichtgeheimnis, zur seelsorglichen
Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit





Evangelisch-
Lutherische
Landeskirche
Sachsens

Kontakt

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6
01069 Dresden
www.evlks.de

Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig
Paul-List-Str. 19
04103 Leipzig
www.isg-leipzig.de

Herausgeber:
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
Titelbild: © Ben White, unsplash
Stand: Oktober 2017; gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Merklblatt

zum Beichtgeheimnis, zur seelsorglichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit

1. Allgemeines	4
Beispiele zu allen drei Begriffen	4
Segen und Last, Chancen und Grenzen	5
2. Begriffsklärung	6
3. Rechtliche Grundlagen	6
Kirchenrecht	6
Staatliches Recht	8
4. Konkrete Folgen für die Praxis	9
Grenzfälle	9
Voraussetzungen und Bedingungen	10
Konsequenzen und Reichweite	10
Bedeutung	11

1. Allgemeines

Beispiele zu allen drei Begriffen

Beichtgeheimnis:

Im Verlaufe eines seelsorglichen Gespräches nach der Beerdigung seiner Frau spricht Herr A (90 J.) davon, dass er unter einer Last aus der Vergangenheit fast zerbricht. Er hat es noch nie jemandem erzählt, nicht einmal seiner Frau. Er versichert sich der Verschwiegenheit von Pfarrer B. Herr A erzählt, dass ihn eine unaufgeklärte Tat aus den letzten Kriegstagen 1945 schwer belastet. Es gibt keine unmittelbar Betroffenen mehr. Zum Abschluss des Gespräches kommt es zu Gebet und Absolution.

Pfarrer B weiß von einem Projekt seiner Tochter, bei dem die Schüler im Geschichtsunterricht die Geschehnisse der letzten Kriegstage in der Kleinstadt untersuchen.

Seelsorgerliche Schweigepflicht:

Mitten in der Kleinstadt begegnet Gemeindepädagogin C Frau D. Ihr Mann ist Kirchvorsteher, die ganze Familie beteiligt sich sehr engagiert am kirchgemeindlichen Leben. Die Kinder sind regelmäßig in verschiedenen Kinderkreisen. Frau D hat verweinte Augen. „Kann ich Ihnen helfen?“ fragt die Gemeindepädagogin. Frau D bricht in Tränen aus und blickt verschämt umher, ob sie jemand beobachtet und beginnt sofort davon zu erzählen, wie ihr Mann der Familie das Leben zur Hölle mache. Am Abend wird Frau C dem Mann von Frau D im Kirchenvorstand begegnen.

Dienstverschwiegenheit:

Die Mitarbeiterin in der Verwaltung einer Kirchgemeinde stellt die Bewerbungsakten für die Stelle einer Kindergärtnerin zusammen, um sie dem Kirchvorstand vor den Bewerbungsgesprächen vorzulegen.

Eine aktive Frau aus der Kirchgemeinde, mit der sie sehr vertraut ist, hat sich auch beworben. Sie fragt bei der Mitarbeiterin im Büro der Kirchgemeinde nach, wer sich noch beworben habe.

Segen und Last, Chancen und Grenzen

Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht sind ein hohes Gut. Menschen geraten mitunter in Situationen, die schwer zu ertragen sind und ihr Gewissen belasten. Konkrete Schuld oder Verstrickung in Schuldzusammenhänge können als erdrückend empfunden werden. Eine gestörte Beziehung zu Gott, zu den Mitmenschen oder zu sich selbst kann das weitere Leben verdunkeln. Solche Erfahrungen führen zu Spannungen, die ausgesprochen werden wollen. Menschen müssen loswerden, was sie bedrückt und belastet.

Die Beichte bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin und die damit verbundene Lossprechung ermöglichen es, mit neuer Kraft und Zuversicht zu leben.

Menschen, die sich in Beichte oder seelsorglichem Gespräch einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin anvertrauen, verlassen sich auf deren unbedingte Schweigepflicht.

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist in besonderer Weise geschützt bei denjenigen, die durch ihre Kirche mit dem Seelsorgedienst als einem geistlichen Amt beauftragt sind. Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses bezieht sich auch auf ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die innerhalb der Landeskirche mit seelsorglichen Diensten oder mit Hilfsdiensten für haupt- und nebenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger beauftragt werden.

Die Schweigepflicht kann jedoch zur Last werden, wenn das daraus resultierende Wissen die Betroffenen im Handeln einschränkt. Das trifft ebenso zu, wenn das Gewissen des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin dadurch bedrängt wird oder wenn staatliche Behörden eine Auskunft erzwingen wollen. Aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur seelsorglichen Schweigepflicht können sich Nachteile für die Seelsorgerinnen und Seelsorger ergeben. Die Kirche gewährt jedoch den zur Seelsorge beauftragten Personen in solchen Fällen Schutz und Fürsorge.

Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie die Dienstverschwiegenheit sind entscheidende Vertrauensgrundlagen des kirchlichen Dienstes.

Dabei ist die Dienstverschwiegenheit kein spezifisches Merkmal kirchlichen Dienstes, jedoch von hoher Bedeutung für das Vertrauen in die Kirche und ihre Institutionen.

Der kirchliche Dienst in allen Bereichen ist Dienst an, mit und für Menschen. Nicht zuletzt daraus ergibt sich die große Bedeutung dienstlicher Verschwiegenheit, die auch über ein mögliches Dienstende hinaus gilt.

2. Begriffsklärung

Die Beichte ist das Bekenntnis der Sünde gegenüber Gott. Zu ihr gehören Schuldbekennen und Schuldvergebung bzw. Lossprechung. Zur Einzelbeichte wendet man sich an einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, die durch die Ordination zur Wahrung des Beichtgeheimnisses verpflichtet sind. Dies gilt uneingeschränkt und allezeit. Das betrifft auch die Tatsache, dass überhaupt eine Beichte stattgefunden hat (Näheres vgl. Lutherische Agende Band III, Teil 3 Die Beichte).

Die seelsorgliche Schweigepflicht betrifft alle Sachverhalte, die in einem seelsorglichen Gespräch bekannt geworden sind. Die Einschätzung, wann eine seelsorgliche Situation vorliegt, treffen der Pfarrer oder die Pfarrerin bzw. die mit Seelsorge beauftragte Person. Eine Klarstellung im Laufe eines Gesprächs ist mitunter notwendig, um die Seelsorge von möglichen weiteren Gesprächsinhalten abzugrenzen.

Über die Verpflichtung zur dienstlichen Verschwiegenheit wird bei Dienstantritt belehrt. Sie betrifft neben der Verpflichtung zum Datenschutz alle Informationen, die nicht zur Weitergabe an Dritte und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Darüber hinaus betrifft sie Informationen, welche in Ausübung des Dienstes bekannt wurden und Rechte anderer betreffen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

3. Rechtliche Grundlagen

Kirchenrecht

Pfarrdienstgesetz der EKD: _____

§ 30

Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 31

Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart, ist oder
3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende
 - a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
 - b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 - c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.

Dasselbe gilt im Falle eines Versuches. § 30 bleibt unberührt.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

Kandidatengesetz: _____

§ 9

Der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet; die für Pfarrer geltenden Vorschriften über das Beichtgeheimnis, die seelsorgerliche Schweigepflicht und die Dienstverschwiegenheit gelten entsprechend.

Prädikantengesetz: _____

§ 6

Rechte und Pflichten des Prädikanten

(3) Der Prädikant ist zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch über die Beendigung seiner Beauftragung hinaus.

Kirchliche Dienstvertragsordnung: _____

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(3) Der Mitarbeiter hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Anstellungsträger angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; das gilt auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

Weiterhin zu beachten sind in diesem Zusammenhang: _____

a) Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und Datenverarbeitung (Rechtssammlung der Landeskirche 5.2)

b) Kirchliche Dienstwohnungsverordnung (Rechtssammlung der Landeskirche 4.10.1; § 20 Dienstzimmer): Dienstzimmer sind als solche zu kennzeichnen, Personalakten und Aufzeichnungen zur Seelsorge müssen sicher und für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden (Tresor, abschließbarer Schrank).

Staatliches Recht:

Strafprozessordnung: _____

§ 53

Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimlichkeitsbesitzer

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;...

Zivilprozessordnung: _____

§ 383

Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

...

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

4. Konkrete Folgen für die Praxis

Grenzfälle

Pfarrerinnen und Pfarrer sind in ihrem Dienst in einer Doppelrolle: Mitglied eines Kirchenvorstandes oder eines anderen leitenden Gremiums auf der einen Seite, Seelsorgerin bzw. Seelsorger für die ganze Kirchgemeinde auf der anderen Seite. Das kann insbesondere bei der Personalführung zu Konflikten führen. Deshalb gilt die Regel, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer als Dienstvorgesetzte nicht gleichzeitig für die Seelsorge zur Verfügung stehen. Bei Anfragen und Bitten sollte auf die Möglichkeit verwiesen werden, sich eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger in der Region zu suchen. Dabei kann die Bereitschaft signalisiert werden, den Kontakt herzustellen.

Pfarrerehepaare müssen sich bezüglich ihrer seelsorglichen Zuständigkeiten (bspw. Seelsorgebezirk) klar verständigen. Grundlage ist die Dienstbeschreibung (vgl. Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PFDGErgG – vom 23. April 2012, ABl. 2012 S. A 66ff, § 12).

Durch die Übertragung einer Hauptvertretung oder die Beauftragung mit dem Amt zur Stellvertretung des Superintendenten bzw. der Superintendentin ergeben sich neue Verantwortlichkeiten. Sie können dazu führen, dass sich andere Konstellationen in der Beziehung zu Mitarbeitenden ergeben. Darauf muss bei der Seelsorge Rücksicht genommen werden, ggf. muss es zur Aussetzung seelsorglicher Kontakte kommen.

Pfarrer bzw. Pfarrerehepaare können Teil eines Konfliktes sein, bspw. Konflikt eines Mitarbeiters mit dem Kirchenvorstand. Das kann Auswirkungen u.a. auf ihre Rolle als Seelsorger bzw. Seelsorgerin haben. Zur Klärung ihrer Rolle in einem Konflikt, ihrer Grenzen und Möglichkeiten bzw. ihres Verhaltens sollte Supervision genutzt werden (Supervisionsrichtlinie vom 18. Januar 2013, ABl. 2013 S. A 3).

Während eines Dienstgespräches kann es dazu kommen, dass sich der Gesprächsinhalt ändert und persönliche Fragen angesprochen werden, auf die nur seelsorglich angemessen eingegangen werden kann. Auch der umgekehrte Fall ist möglich. Diese Zäsuren sollten benannt werden, so dass unzweideutig klar ist, in welcher Rolle sich die Beteiligten nun befinden. Mitunter wird es nötig sein, deutlich zu machen, dass eine seelsorgliche Begleitung durch den Pfarrer bzw. die Pfarrerin nicht möglich ist, da dies mit der Rolle des bzw. der Dienstvorgesetzten nicht zu vereinbaren ist (bspw. bei Vergehen gegen die Dienstordnung).

Es kommt vor, dass ein bestehendes Vertrauensverhältnis so gedeutet wird, als könne mit möglicher Nachlässigkeit in der Ausübung des Dienstes als Vorgesetzte gerechnet werden. Alte Gewohnheiten werden zur Begründung für Fehlverhalten bzw. Unregelmäßigkeiten herangezogen. Eine gute Arbeitsatmosphäre trägt dazu bei, derartige Konflikte zu vermeiden bzw. zu lösen. Sie gründet auf klaren und transparenten Strukturen und legt die Entscheidungswege sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten soweit wie möglich offen. Dadurch werden die Grenzen der verschiedenen dienstlichen Rollen deutlich.

Voraussetzungen und Bedingungen

Pfarrer und Pfarrerrinnen bzw. mit Seelsorge beauftragte Personen müssen dafür sorgen, dass Seelsorgegespräche in einer entsprechend vertraulichen Atmosphäre stattfinden können. In der Regel sind dazu Dienstzimmer bzw. Orte aufzusuchen, an denen Dritte nicht mithören können. Unter besonderen Bedingungen (bspw. Pflegeeinrichtungen) kann es notwendig sein darauf hinzuweisen, dass das Gespräch nicht unter vier Augen stattfindet oder es wird ein anderer Termin vereinbart.

Die Sorgfaltspflicht zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses betrifft ebenso und in besonderer Weise die seelsorgerliche Kommunikation mit technischen Hilfsmitteln.

Konsequenzen und Reichweite

„Grundsätzlich für alle Fälle seelsorglichen Handelns gilt das Gebot der Verschwiegenheit. Dieses ist für alle seelsorgliche Arbeit fundamental... Es liegt sozusagen im Begriff von Seelsorge selbst, das sie nur dann möglich ist, wenn der, der sich ihr anvertraut, davon ausgehen kann, dass alles, was er sagt, vertraulich behandelt wird.“¹

Von der seelsorglichen Schweigepflicht kann nur die Seelsorge suchende Person schriftlich mit Festlegung der konkreten Aspekte entbinden. Die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger muss einer Entbindung von der Schweigepflicht jedoch nicht folgen, hat sie bzw. er doch zu prüfen, ob dies zu verantworten ist. In eine solche Entscheidung ist zwingend der Dienstvorgesetzte, i.d.R. der Superintendent bzw. die Superintendentin einzubeziehen.

Die Wahrung des Beichtgeheimnisses ist unverbrüchlich. Zu keiner Zeit, auch nicht auf Veranlassung des Beichtenden, kann der Pfarrer bzw. die Pfarrerin davon entbunden werden.

Das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich auf Tatsachen, die in der Beichte oder Seelsorge bekannt geworden sind. Vorgänge, von denen die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger bei anderer Gelegenheit Kenntnis erhalten hat, sind davon nicht erfasst. Vor einer gerichtlichen Ladung bzw. Vernehmung ist immer Beistand innerhalb der Landeskirche einzuholen (z.B. Superintendent, Leiter Regionalkirchenamt, Landeskirchenamt).

Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer vor staatlichen Gerichten aussagen sollen, ist beim Landeskirchenamt die Erteilung einer Aussagegenehmigung zu beantragen. Dies gilt zwar nur für die Fälle, in denen die Amtsverschwiegenheit berührt wird. Dennoch bietet sich auch in allen anderen Fällen an, prüfen zu lassen, inwieweit die generelle Pflicht zur Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten betroffen sein könnte.

Für Fälle von sexualisierter Gewalt gelten die Regeln entsprechend. Der Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt beschreibt die notwendigen Schritte. Wenn Pfarrer oder Pfarrerrinnen bzw. Vorsitzende von Kirchenvorständen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht von einem Verdacht gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfahren, ziehen sie bei Kindeswohlgefährdung eine erfahrene Fachkraft beratend hinzu (Sozialgesetzbuch VIII, § 8 a). In Verdachts-

fällen gegenüber Pfarrern oder Pfarrerinnen bzw. Vorsitzenden von Kirchenvorständen ist das Landeskirchenamt zuständig. Es wird hier darauf verwiesen, dass über das Landeskirchenamt Kontakt vermittelt werden kann zu Seelsorgerinnen bzw. Seelsorgern, die für die Seelsorge in Fällen sexualisierter Gewalt zur Verfügung stehen.

Bedeutung

Seelsorge ist die „Muttersprache der Kirche“². Für Martin Luther kann das Evangelium durch das „wechselseitige Gespräch und die geschwisterliche Tröstung erfahren“³ („per mutuum colloquium et consolationem fratrum“⁴) werden. Beichte und Seelsorge gehören zu den Kernaufgaben des Pfarrdienstes.

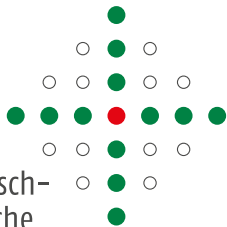
Deshalb ist es sowohl für die gesamte Kirche als auch für ihre Mitarbeitenden von herausragender Bedeutung, dass die Vorschriften und Regeln zum Beichtgeheimnis, zur seelsorglichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit konsequent beachtet werden.

1) Jürgen Ziemer: Seelsorgelehre. 4. neu bearb. und erw. Aufl. Göttingen 2015, S. 231f.

2) Petra Bosse-Huber: Seelsorge – die „Muttersprache“ der Kirche, in: Anja Kramer/ Freimut Schirrmacher (Hg.): Seelsorgliche Kirche im 21. Jahrhundert. Neukirchen-Vluyn 2005, S. 11–17.

3) Ziemer: a.a.O., S. 18.

4) Die Schmalkaldischen Artikel, Das Dritte Teil der Artikel, Vom Evangelio, in: Irene Dingel (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollst. Neuedition. Göttingen 2014, S. 766, Z. 3f.



Evangelisch-
Lutherische
Landeskirche
Sachsens

www.evllks.de